

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Statut der Kommission zur Beratung
sicherheitsrelevanter Forschung mit
erheblichem Gefährdungspotential (FEG)

Vom 4. Oktober 2019

**Statut der Kommission zur Beratung sicherheitsrelevanter
Forschung mit erheblichem Gefährdungspotential (FEG)**

vom 4. Oktober 2019

Aufgrund des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat das Rektorat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität folgendes Statut erlassen:

§ 1

Kommission zur Beratung sicherheitsrelevanter Forschung mit erheblichem Gefährdungspotential (FEG)

Die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Universität) errichtet eine Kommission zur Beratung sicherheitsrelevanter Forschung mit erheblichem Gefährdungspotential (FEG).

§ 2

Aufgaben und Grundlagen der Tätigkeit der FEG-Kommission

- (1) Im Spannungsfeld zwischen Wissenschaftsfreiheit und individueller Verantwortung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in der Forschung gewährt die FEG-Kommission Unterstützung durch Beratung in den in § 6 Abs. 1 genannten sicherheitsrelevanten Fällen. Darüber hinaus fördert sie innerhalb der Universität die Bewusstseinsbildung für sicherheitsrelevante Aspekte der Forschung.
- (2) Unabhängig von der Beratung durch die FEG-Kommission bleibt die Verantwortung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für das eigene Handeln bestehen.
- (3) Die FEG-Kommission berücksichtigt wissenschaftliche Standards, einschlägige Berufsregeln sowie einschlägige nationale und internationale Empfehlungen. Dabei legt sie den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zugrunde.
- (4) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung aufgrund höherrangigen Rechts.

§ 3

Zusammensetzung und Mitglieder

- (1) Die FEG-Kommission besteht aus fünf Mitgliedern unterschiedlicher wissenschaftlicher Disziplinen sowie deren Stellvertretungen. Die Mitglieder müssen über Forschungserfahrung verfügen. § 11c HG ist zu beachten.
- (2) Die Mitglieder der FEG-Kommission und deren Stellvertretungen werden vom Rektorat für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Vorsitz und dessen Vertretung werden von der FEG-Kommission aus deren Mitte gewählt.
- (4) Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen aus der Kommission ausscheiden. Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied vom Rektorat abberufen werden; das Mitglied ist zuvor anzuhören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Für ein ausgeschiedenes Mitglied kann für die restliche Amtszeit der Kommission ein neues Mitglied bestellt werden.
- (5) Die Namen der Mitglieder der FEG-Kommission werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität - Verkündungsblatt - veröffentlicht.

§ 4

Rechtsstellung der FEG-Kommission und ihrer Mitglieder

- (1) Die FEG-Kommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder für ihre Tätigkeit in der FEG-Kommission ist ausgeschlossen.

(3) Die FEG-Kommission berichtet einmal im Jahr, gegebenenfalls in angemessen anonymisierter Form, dem Rektorat schriftlich über ihre Tätigkeiten. Das Rektorat informiert den Senat über die Tätigkeiten der FEG-Kommission.

§ 5 Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte der FEG-Kommission werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden geführt. Zur administrativen Unterstützung der Tätigkeit der FEG-Kommission werden der oder dem Vorsitzenden - soweit erforderlich - die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt.

§ 6 Verfahrenseröffnung

(1) Die Universität empfiehlt ihren Mitgliedern, sich vor der Durchführung eines Forschungsvorhabens von der FEG-Kommission beraten zu lassen, wenn erhebliche sicherheitsrelevante Risiken für Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Umwelt oder ein friedliches Zusammenleben der Völker mit dem Forschungsvorhaben verbunden sein könnten. Sicherheitsrelevante Risiken bestehen bei wissenschaftlichen Arbeiten, bei denen anzunehmen ist, dass sie Wissen, Produkte oder Technologien hervorbringen, die unmittelbar von Dritten missbraucht werden können und dadurch ein erhebliches Gefährdungspotential für die oben genannten Rechtsgüter darstellen. Gleiches gilt, wenn während der Durchführung eines Forschungsvorhabens sicherheitsrelevante Risiken erkennbar werden.

(2) Die FEG-Kommission wird auf schriftliches Gesuch von Mitgliedern der Universität (Antragstellende) tätig.

(3) Der oder die Antragstellende kann das Gesuch ändern oder zurücknehmen.

(4) Das Gesuch soll eine kurze, auch für fachfremde Personen verständliche Zusammenfassung des Vorhabens sowie eine genaue Darstellung der sicherheitsrechtlichen Aspekte des Vorhabens enthalten. Ihm ist eine Erklärung beizufügen, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis bereits vorher oder gleichzeitig Anträge des gleichen oder ähnlichen Inhalts gestellt worden sind.

(5) Die FEG-Kommission kann auch Hinweise Dritter zu sicherheitsrelevanter Forschung zum Thema der Befassung machen. Auch für diese Hinweise gilt die Vertraulichkeit nach § 7 Abs. 2. Die Kommission ist nicht dazu verpflichtet, anonymen Hinweisen nachzugehen.

§ 7 Verfahren

(1) Die oder der Vorsitzende beruft die FEG-Kommission ein und bestimmt Ort und Zeit der Sitzung. Sie oder er lädt die FEG-Kommission ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zehn Tage, wenn sie nicht im Einverständnis aller Mitglieder verkürzt wird. Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der FEG-Kommission.

(2) Die Sitzungen der FEG-Kommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für hinzugezogene Gutachterinnen beziehungsweise Gutachter, Sachverständige, Hilfspersonen und Personen, welche die Arbeit der FEG-Kommission administrativ unterstützen.

(3) Die oder der Antragstellende hat das Recht, jederzeit eine schriftliche Stellungnahme abzugeben sowie von der Kommission eingeholte Gutachten und Stellungnahmen in anonymisierter Form einzusehen. Die

oder der Antragstellende kann vor der Stellungnahme durch die FEG-Kommission angehört werden; auf ihren oder seinen Wunsch hin soll sie oder er angehört werden. Die FEG-Kommission kann weitere Beteiligte des Forschungsprojekts anhören.

(4) Die FEG-Kommission beschließt grundsätzlich nach mündlicher Erörterung.

(5) Die FEG-Kommission kann zu ihren Beratungen Sachkundige aus den betreffenden Fachgebieten hinzuziehen und Gutachten einholen. Die FEG-Kommission kann von Antragstellenden und anderen Betroffenen – auch bereits zur Vorbereitung ihres Beschlusses – ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen. Auch können Antragstellende Sachkundige eigener Wahl beteiligen. Mitglieder der Universität müssen der FEG-Kommission wahrheitsgemäß Auskunft und Zugang zu relevanten Dokumenten geben. Berechtigte Interessen von Hinweisgebern sind zu schützen, soweit dies im Rahmen eines fairen Verfahrens möglich ist. Ihre Namen sollen nur dann offengelegt werden, wenn sich eine betroffene Person ansonsten nicht sachgerecht verteidigen kann oder die Glaubwürdigkeit eines Whistleblowers zu prüfen ist.

(6) Die FEG-Kommission kann in Fällen von grundlegender Bedeutung eine Beratung durch den Gemeinsamen Ausschuss zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung der DFG und der Nationalen Akademie Leopoldina einholen. Dabei hat sie ihre Anfrage mit einer substantiierten eigenen Bewertung zu verbinden.

(7) Die Ergebnisse der Sitzungen der FEG-Kommission sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 8

Beschlussfassung

(1) Die FEG-Kommission stellt durch Beschluss fest, dass sie das jeweilige Forschungsvorhaben im Hinblick auf sicherheitsrelevante Risiken beraten hat. Sie nimmt im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit dazu Stellung, inwieweit nach ihrer Einschätzung die Durchführung des Vorhabens vertretbar erscheint.

(2) Die FEG-Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Von der Erörterung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, die an dem betreffenden Forschungsprojekt mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Befangenheit besteht.

(3) Die FEG-Kommission soll über die jeweils zu treffenden Beschlüsse einen Konsens anstreben. Wird ein solcher nicht erreicht, beschließt sie mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(4) Jedes Mitglied der FEG-Kommission kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen. Dieses ist dem Beschluss beizufügen.

(5) Der Beschluss der FEG-Kommission ist der oder dem Antragstellenden einschließlich etwaiger Sondervoten schriftlich mitzuteilen. Stellungnahmen und Empfehlungen sind schriftlich zu begründen. Über alle Entscheidungen informiert die oder der Vorsitzende das Rektorat in jährlichen Berichten.

§ 9

Meldung unerwarteter Risiken und sicherheitsrelevanter Aspekte

(1) Über alle schwerwiegenden oder unerwarteten Risiken, die während der Durchführung des Forschungsprojektes auftreten und die in § 6 Abs. 1 genannten Schutzziele betreffen könnten, ist die oder der Vorsitzende unverzüglich zu unterrichten.

(2) Die FEG-Kommission kann in diesem Fall ihre zustimmende Bewertung ganz oder teilweise widerrufen. Der oder dem Antragsstellenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 10 Gebühren und Entschädigungen

(1) Für die Beratung durch die FEG-Kommission fällt keine Gebühr an.

(2) Die Mitwirkung als Kommissionsmitglied ist für Mitglieder der Universität Dienstaufgabe. Sie erhalten hierfür keine Entschädigung.

§ 11 Schlussvorschriften

(1) Die FEG-Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin kann sie unter anderem Anforderungen für eine Antragstellung festlegen.

(2) Dieses Statut tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn -Verköndungsblatt- in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 3. September 2019.

Bonn, den 4. Oktober 2019

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch